

**Satzung
der
DLRG Bezirk Kelsterbach e.V.**



Bezirk Kelsterbach e.V.
Bezirksvorstand

DLRG

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Name / Sitz / Geschäftsjahr / Zweck.....	4
§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung	5
II. Mitgliedschaft und Gliederung	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Gliederungen.....	7
§ 6 Verhältnis zum Landesverband	9
§ 7 DLRG - Jugend.....	10
III. Organe	12
§ 8 Bezirkshauptversammlung	12
§ 9 Bezirksvorstand	14
§ 10 Technische Ausschüsse	16
§ 11 Kommissionen und Beauftragte	16
§ 12 Schiedsgericht	16
IV. Sonstige Bestimmungen	20
§ 13 Prüfungen	20
§ 14 Gestaltungsordnung / DLRG-Markenschutz und -Material	20
§ 15 Ehrungen.....	20
§ 16 Ausführungsbestimmungen	20
V. Schlussabstimmungen.....	22
§ 17 Satzungsänderung.....	22
§ 18 Auflösung.....	22
§ 19 Inkrafttreten der Satzung	22

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und am Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

I. Name / Sitz / Geschäftsjahr / Zweck

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirk Kelsterbach e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Bezirk genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen DLRG Landesverbandes Hessen e.V. (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist. Er wurde am 26.04.1966 gegründet.

Der Bezirk führt den Namen:

"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirk Kelsterbach e.V.",
abgekürzt: „DLRG Bezirk Kelsterbach e.V.“

- (2) Der Bezirk ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen. Sitz des Bezirkes ist Kelsterbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG sind die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
- (5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die DLRG verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung

- (1) Der Bezirk ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Bezirk arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Bezirk Kelsterbach können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten im Bezirk aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten des Bezirkes vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. Der Beitrag ist per Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des Bezirks. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis einschließlich 30. November des gleichen Jahres beim Bezirk schriftlich eingegangen ist.
Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 12 Abs. 2 der Satzung. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 5 Abs. 6 dieser Satzung.

- (7) Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für ihren Bezirk festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird. Die Einziehung des Jahresbeitrages wird in der Regel Mitte Februar eines jeden Jahres erfolgen. Weitere Einziehungen von Jahresbeiträgen auf Grund neuer Mitglieder erfolgen nach Bedarf im Laufe des Geschäftsjahres.
- (8) Ehrenmitglieder des Bezirks können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.
- (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und zur Verfügung gestellten Materialien unverzüglich an den Bezirk abzugeben.
Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.
- (10) Über mögliche Härtefallregelungen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- (11) Für eine rein finanzielle Unterstützung des Bezirks gibt es die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft, die eine passive Mitgliedschaft darstellt. Der Jahresbeitrag entspricht dem halben Erwachsenenbeitrag. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Eine Teilnahme an Aktivitäten, die den Vollmitgliedern vorbehalten ist, ist nicht möglich. Ein Wechsel in die oder aus der normale(n) Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Differenzen zum höheren Beitrag werden nacherhoben; Erstattungen werden nicht durchgeführt. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.

§ 5 Gliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt. Der Landesverband gliedert sich in Bezirke/ Kreisverbände (nachfolgend Bezirke genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit. Die Bezirke können Ortsgruppen/ Ortsverbände und Kreisgruppen sowie Stadtverbände einrichten. Die örtlichen Gliederungen können Stützpunkte einrichten.
Ortsgruppen/ Ortsverbände, Kreisgruppen und Stadtverbände können mit der

Satzung

Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung eigene Rechtsfähigkeit erlangen.

Alle Satzungen der Bezirke und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.

- (2) Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- (3) Die Gründung einer Gliederung bzw. die Änderung von Gliederungsgrenzen bedürfen der Zustimmung der Bezirkshauptversammlung. Gleiches gilt für die Spaltung oder Fusionen.
- (4) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (5) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (6) Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung

ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge an den Präsidialrat müssen schriftlich spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.

- (7) Bei Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 6 Verhältnis zum Landesverband

- (1) Der Bezirk ist an die Satzung der Landesverband gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung des Landesverbandes beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Dies gilt entsprechend für alle Untergliederungen.

Die Satzung des Bezirkes muss in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den, die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.

- (2) Die Satzungen des Bezirkes einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
- (3) Der Bezirk hat dem Landesverband Niederschriften über Bezirkshauptversammlungen vorzulegen. Der Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen in der vorgeschriebenen Form zu übermitteln. Die Termine müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Landesverband bekannt gegeben werden.
- (4) Der Bezirk hat Beitragsanteile an den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- (5) Wenn der Bezirk seinen Verpflichtungen aus Abs. 3 und Abs. 4 gegenüber dem Landesverband nicht termingerecht und vollständig nachgekommen ist, hat er in der der Fälligkeit folgenden Landestagung/ Landesratstagung kein Stimmrecht.

Satzung

- (6) Der Bezirk wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er soll entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Landesverbandsvorstandes gebildet werden.
- (7) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (8) Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Tagungen und Sitzungen gelten diese Satzung und die Geschäftsordnung des Bezirkes.
- (9) Zu allen Bezirkshauptversammlungen ist der Landesverband fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen des Bezirks ist dem Landesverband eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an den Zusammenkünften des Bezirks teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 7 DLRG - Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend im Bezirk ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird. Diese muss vom Vorstand genehmigt und der Bezirkshauptversammlung zur Kenntnis mitgeteilt werden. Sollte der Bezirk nicht über eine eigene Jugendordnung verfügen, gilt die Landesjugendordnung sinngemäß.

Die Bezirksjugendordnung einschließlich deren Änderungen bedürfen vor Beschlussfassung der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

- (4) Die Bezirksjugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Gliederung der Jugend im Bezirk hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
- (6) Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

III. Organe

§ 8 Bezirkshauptversammlung

- (1) Die Bezirkshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Bezirk. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie besteht aus Mitgliedern des Bezirkes. Sie soll in der Regel im März des Jahres stattfinden.
- (2) Zur ordentlichen Bezirkshauptversammlung muss öffentlich, per örtlicher Presse („Stadt Kelsterbach aktuell“ oder deren Rechtsnachfolger/in), mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur außerordentlichen Bezirkshauptversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.
- (3) Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Bezirkshauptversammlung, Sitzungen und sonstigen Tagungen gilt die Geschäftsordnung des Bezirkes. Die Veranstaltungsleitung wird zu Beginn von dem Bezirksleiter oder in dessen Abwesenheit durch den stv. Bezirksleiter bestimmt.
- (4) Versammlungen bzw. Sitzungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für angemeldete Teilnehmende zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Teilnehmenden rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.
- (5) Eine außerordentliche Bezirkshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (6) Beschlüsse der Bezirkshauptversammlung werden -soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

- (7) Anträge zur Bezirkshauptversammlung müssen in Textform bis zu dem in der Einladung genannten Termin bei der Bezirksleitung eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann. Anträge zu einer außerordentlichen Bezirkshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (8) Antragsberechtigt sind:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Bezirksjugendtag / Bezirksjugendrat, der Bezirksjugendvorstand
- (9) Die Bezirkshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und deren Stellvertreter für die Ämter gem. § 9 Abs. 2 a bis 2g, sowie Nachwahlen,
 - b) die Wahl der Kassenrevisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Wahl der Delegierten zur Landestagung,
 - d) die Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Anträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Bezirksvorstandes
- (10) Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung en bloc durchgeführt werden.
- (11) Die Bezirksleitung beruft die Bezirkshauptversammlung ein. Über die Bezirkshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Bezirksleitung, der ggfs. abweichenden Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Bezirkshauptversammlung binnen vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen.

Satzung

Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform innerhalb von vier Wochen bei der Bezirksleitung geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag, an dem das Protokoll zugänglich gemacht wurde. Der Bezirksvorstand beschließt innerhalb von 4 Wochen über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den Mitgliedern der Bezirkshauptversammlung mit.

§ 9 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkshauptversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
- (2) Den Bezirksvorstand bilden:
 - a) der Bezirksleiter
 - b) der Stellvertretender Bezirksleiter
 - c) der Leiter Finanzen
 - d) der Technischer Leiter - Ausbildung
 - e) der Technischer Leiter - Einsatz
 - f) der Geschäftsführer
 - g) der Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - h) der Vorsitzende der Bezirksjugendund die jeweiligen Stellvertreter von c bis h.
Jedes Mitglied kann im Bezirksvorstand nur eine Funktion ausüben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und der stellvertretende Bezirksleiter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Bezirksleiter führt den Vorsitz im Bezirksvorstand.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes (mit Ausnahme der Vertreter der Jugend), deren Stellvertreter für die Ämter gem. § 9 Abs. 2 c bis g, die Revisoren und die Delegierten zur Landestagung werden in der Bezirkshauptversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die gewählten Nachfolger. Der Bezirksjugendvorsitzende und sein Stellvertreter werden in der Bezirksjugendtag gewählt.
- (5) Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleistet.

Wenn kein Mitglied der Bezirkshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Bezirksvorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Nachwahl. Scheidet der Bezirksleiter aus, ist unverzüglich eine Nachwahl des Bezirksleiters durch eine außerordentliche Bezirkshauptversammlung durchzuführen. Die Amtszeit endet mit der regulären Wahlperiode des Bezirksvorstandes.
- (8) Soll einem einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern des Bezirksvorstandes gem. § 9 Abs. 2 a-g oder deren Stellvertretern gem. § 9 Abs. 2 c-g das Misstrauen ausgesprochen werden, so ist hierfür eine außerordentliche Bezirkshauptversammlung notwendig. Das Misstrauen wird dadurch ausgesprochen, dass die Tagung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neues nachfolgendes Bezirksvorstandsmitglied wählt.
Ein Antrag auf Misstrauensvotum muss von mindestens 10% der Mitglieder gestellt werden. Mit dem Antrag ist fristgerecht schriftlich der Name der/des Kandidierenden zu nennen.
- (9) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens 1 Woche vorher in Textform - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Für Anträge gilt § 8 Absatz 8 entsprechend.
- (10) Für die Beschlussfassung des Bezirksvorstandes sowie für das Protokoll finden § 8 Absatz 2 und 6 entsprechend Anwendung.

§ 10 Technische Ausschüsse

- (1) Die Technischen Leiter bilden zur Erledigung ihrer durch den Geschäftsverteilungsplan nach § 9 Abs. 1 zugewiesenen satzungsgemäßen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 4 je einen Technischen Ausschuss.
- (2) Die Technischen Leiter stehen dem jeweiligen Technischen Ausschuss vor.
- (3) Die Mitglieder der Technischen Ausschüsse werden durch die jeweiligen Technischen Leiter berufen. Die Berufung bedarf jeweils der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

§ 11 Kommissionen und Beauftragte

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Bezirksvorstand oder die Bezirkshauptversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
- (2) Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Bezirksvorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c. Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte

und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Kreisverbände, Kreisgruppen, Stadtverbände oder der Ortsgruppen/ Ortsverbände sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben; dazu gehören auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.

Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

Die Ahndung von Verletzungen der Anti- Doping- Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schiedsgerichts.

Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

- (2) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a. Rüge oder Verwarnung
 - b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - e. Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
 - f. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

Satzung

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- a. seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- b. sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- c. das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht des Landesverbandes Hessen auf Antrag des jeweiligen Bezirksvorstandes.

- (3) Auf Bezirks- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schiedsgerichte gebildet werden. Daher wurden hier die Regelungen des Schiedsgerichtes aus der Satzung des Landesverbandes übernommen.
- (4) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (5) Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.
Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG-Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.
Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder

sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

- (6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Prüfungen

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für die Prüfenden und Prüfungsteilnehmenden bindend.

Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§ 14 Gestaltungsordnung / DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG- Material wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

- (1) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt die Bezirkshauptversammlung eine Geschäftsordnung.

- (2) Es gilt die Datenschutzordnung des Landesverbandes. Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, weitere Regelungen und Verfahrensanweisungen zur Ergänzung der Datenschutzordnung des Landesverbandes durch Vorstandsbeschluss in Kraft zu setzen.
- (3) Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Es gilt das Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen der DLRG.

V. Schlussabstimmungen

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkshauptversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkshauptversammlung in zugänglicher Form zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Bezirksvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder der Bezirkshauptversammlung sind davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Bezirkes kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Bezirkshauptversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 2.
- (2) Nach Auflösung oder Aufhebung des Bezirkes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband, welcher es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) zu verwenden hat.
- (3) Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung ist am 13.03.2022 auf der Bezirkshauptversammlung in Kelsterbach beschlossen worden. Sie wurde am 21.04.2023 durch den Landesverband genehmigt.

- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte Fassung ihre Gültigkeit.

Eduardo Augusto Alonso
Bezirksleiter

Mathias Wolf
Stellvertretender Bezirksleiter

Fassung vom 13.03.2022